

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2004-08-12

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter: Frau Bürger, SAE
Telefon: 633-1173

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00099/2004

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss

Betreff

Beratung und Beschlussfassung zur Nachkalkulation Gebühren-/Entgeltsätze 2003 der Schweriner Abwasserentsorgung- Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt die erarbeiteten Nachkalkulationen 2003 für die einzelnen Entgeltarten zur Kenntnis.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Gebühren-/Entgeltkalkulation für das Jahr 2003 wurde nach Vorliegen der Daten des Jahresabschlusses 2003 erarbeitet.

Durch eine Überleitung aus den Daten des Jahresabschlusses 2003 wurden die ansatzfähigen Kosten für die Nachkalkulation ermittelt.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Kosten für

- Materialaufwand	7.560,9 T€
- Abschreibungen	4.785,4 T€
- sonstige betriebliche Aufwendungen	589,6 T€
- Zinsen für Fremdkapital	2.673,1 T€
- Steuern	10,4 T€
	<hr/>
	15.619,4 T€

sind als Ausgangsbasis zu übernehmen.

Nicht ansatzfähig sind die **Forderungsabwertung und periodenfremde Aufwendungen.**

Forderungskorrekturen für Vorjahre in Höhe von ./. **72,9 T€**

sind in der Gebührenkalkulation des Folgejahres nicht zu berücksichtigen, da eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen nicht gegeben ist.

Periodenfremde Aufwendungen in Höhe von ./. 220,3 T€
sind u. a. für die Nachberechnung Fernwärmebezug für die Kläranlage Schwerin Süd aus Vorjahren (1993 bis 2001) angefallen.

Danach ergeben sich für die Entgeltkalkulation ansatzfähige Kosten von 15.326,2 T€

Nach § 6 Abs. 2 KAG ist eine angemessene **Verzinsung des aufgewandten Kapitals** einzustellen. Aus den in einem Runderlass des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen „Empfehlungen für kommunale Körperschaften zur Kalkulation für öffentliche Einrichtungen mit Kostenrechnung (Abwasserentsorgung)“ ist zu entnehmen, dass für die Entgeltkalkulation nur das im betriebsnotwendigen Anlagevermögen gebundene Kapital zu verzinsen ist.

Entsprechend der Empfehlung und in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung wird unter Beachtung der Situation auf dem langfristigen Kapitalmarkt eine Verzinsung in Höhe von 6 % als angemessen betrachtet.

In der Anlage III – 11 – wird die Rechnungsmethode der Eigenkapitalverzinsung dargestellt. Das Anlagevermögen wird um das durch Dritte finanzierte Vermögen (empfangene Ertragszuschüsse und zweckgebundene Investitionszuschüsse) entsprechend des in der Bilanz ausgewiesenen Restwertes bereinigt.

Damit ergibt sich das zu verzinsende Kapital. Multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EK-bereinigt/Bilanzsumme abzüglich Ertragszuschüsse und Sonderposten) ergibt sich das Eigenkapital. Dieses wird mit 6 % verzinst und ergibt für das Jahr 2003 einen Betrag von 1.296,0 T€.

Für die Zwecke der Kalkulation sind weiterhin die durch die SAE realisierten **Zinserträge** von ./. 45,8 T€
im Zinsergebnis gebührensenkend zu berücksichtigen.

Dies betrifft nur den Teil der Zinserträge, der nicht auf die zeitversetzte Abführung des Jahresüberschusses des Vorjahres an die Stadt zurückzuführen ist und damit in der fiktiv ermittelten Höhe (26,8 T€) wirtschaftlich nicht der SAE, sondern der Stadt zusteht. Die Höhe der fiktiven Zinserträge wurden ermittelt, in dem der abzuführende Jahresgewinn bis zum Zeitpunkt der Abführung im Folgejahr mit dem durchschnittlichen Zinssatz für Festgeldanlagen (2,15 %) verzinst wurde.

Unter Berücksichtigung vorstehend genannter Sachverhalte ergeben sich für die Gebühren-/Entgeltkalkulation ansatzfähige Kosten (sh. Anlage I) von 16.576,4 T€.

Weiterhin sind alle im Jahresabschluss ausgewiesenen sonstigen Erlöse und sonstigen betrieblichen Erträge aufwandsmindernd zu berücksichtigen. Das umfasst:

- Erlöse aus Einleitung von Fäkalien aus dem Zweckverband Schweriner Umland und von Dritten ./. 129,1 T€
- Erlöse aus der Kanalnetzeinleitung vom Zweckverband Schweriner Umland ./. 1.062,0 T€
- sonstige Erlöse/Erträge ./. 496,2 T€

Die SAE löst die erhaltenen **Ertragszuschüsse** mit dem Vomhundertsatz, der dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz entspricht (2 %) auf. Vor

diesem Hintergrund sind die Daten der GuV lt. Handelsrecht und der in der Gebührenkalkulation zum Ansatz gebrachten Auflösungsbetrag weitgehend identisch. Nur Zuschüsse der Jahre 1993 bis 1997 sind in der Gebührenkalkulation über den durchschnittlichen Abschreibungssatz aufzulösen, während in der GuV von einer 5-prozentigen Auflösung ausgegangen wird. Daraus ergibt sich ein Abweichungsbetrag von 28 T€.

In die Kalkulation ist die Auflösung der Zuschüsse in Höhe von ./. 549,0 T€ eingestellt.

Weiterhin ist zu § 20 EigVO in der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung vom 10.03.1999 ausgesagt, dass **zweckgebundene Investitionszuschüsse** einem Sonderposten aus Investitionszuschüssen zuzuweisen und im Sinne eines Ertragszuschusses über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen sind. So ergibt sich für das Jahr 2002 ein Auflösungsbetrag, der aufwandsmindernd zu berücksichtigen ist,

in Höhe von ./. 469,7 T€.

Die **Sonderposten für verrechnete Abwasserabgabe** ist entsprechend der Abschreibungsbeträge der getätigten Investitionen rätierlich aufzulösen und von den Kalkulationskosten abzusetzen. Dies führt bei der Auflösung zu einer Reduzierung der ansatzfähigen Kosten um ./. 76,3 T€.

Die ansatzfähigen Kosten der Gebührenrechnung betragen nunmehr 13.794,1 T€

Die für 2000/2001 nachgewiesene Über-/Unterdeckung von ./. 828,1 T€ in den einzelnen Gebührenarten ist gebührensenkend/-erhöhend zu berücksichtigen, so dass für 2003 die ansatzfähigen Kosten 12.966,0 T€ betragen.

Diese Kosten sind in allen Einzelpositionen den verschiedenen Haupt- bzw. Teilkostenträgern entweder als sogenannte Einzelkosten direkt oder als Gemeinkosten indirekt über Schlüssel zuzuordnen. Die vier Hauptkostenträger sind

- Schmutzwasserbeseitigung
- Niederschlagswasserbeseitigung
- Sammelgrubenentsorgung
- Fäkalschlambeseitigung

Diese Kostenträger entsprechen den in der Satzung festgelegten unterschiedlichen Gebührenarten. Darüber hinaus wurden vier interne Hilfskostenträger gebildet:

- Kläranlage
- Mischwasserbeseitigung
- Kanalnetz allgemein
- Hilfs- und Verwaltungsbereich

Die internen Kostenträger bilden den Prozess der Abwasserbeseitigung ab und ermöglichen eine verursachergerechte Kostenzuordnung. Die Kosten wurden über verschiedene Schlüssel den Hauptkostenträgern zugerechnet. Dies ist im Übersichtsblatt, Anlage II dargestellt.

Die bei der erstmaligen Kalkulation mit getrennten Gebühren gewählten Schlüssel wurden analog auch für die Nachkalkulation 2002 beibehalten. Die einzelnen Schlüssel sind in Anlage III / Anlage 4 zusammengestellt.

Nachdem die Einzel- und Gemeinkosten den Hauptkostenträgern zugeordnet wurden,

ergeben sich gebührenrechtlich ansatzfähige Kosten für

- Schmutzwasser	(77,34 %)	10.028,2 T€
- Niederschlagswasser	(21,42 %)	2.777,1 T€
- Sammelgrubenentsorgung und Kleinkläranlagen	(1,24 %)	<u>160,7 T€</u>
		12.966,0 T€

Für das Jahr 2003 sind diese Kosten auf den Zeitraum:

01.01.2003 bis 31.03.2003 und
01.04.2003 bis 31.12.2004

aufzuteilen, da zum 01.04.2003 eine Umstellung auf privatrechtliche Entgelte und eine Senkung/Erhöhung der Entgelte erfolgte.

Die Kostenzuordnung wurde dem Monatsabschluss per 31.03.2003 entnommen, ebenso die Mengen- und Flächenzuordnung.

Die Höhe der/des Schmutzwassergebühr/-entgeltes ergibt sich aus dem Quotienten der ansatzfähigen Kosten und der erlöswirksamen Schmutzwassermenge der Stadt Schwerin

$$\text{bis 31.03.2003} \quad \frac{2.435,0 \text{ T€}}{986 \text{ Tm}^3} = 2,47 \text{ €/m}^3$$

$$\text{ab 01.04.2003} \quad \frac{7.593,2 \text{ T€}}{3.425 \text{ Tm}^3} = 2,22 \text{ €/m}^3$$

Für die Niederschlagswasserentsorgung ergibt sich unter Beachtung der ansatzfähigen Kosten und der zu Grunde zu legenden bebauten und befestigten Flächen eine Gebühr/Entgelt

$$\text{bis 31.03.2003} \quad \frac{766,1 \text{ T€}}{1.197 \text{ Tm}^2} = 0,64 \text{ €/m}^2$$

$$\text{ab 01.04.2003} \quad \frac{2.011,0 \text{ T€}}{3.591 \text{ Tm}^2} = 0,56 \text{ €/m}^2$$

Mittels der vorab vorgestellten Kostenträgerrechnung wurden die für die Fäkalschlamm- und Sammelgrubenentsorgung anzurechnenden Kosten des Jahres 2003 ermittelt und eine Nachkalkulation erarbeitet.

Demnach beträgt die Fäkalschlamm-entsorgungsentgelt für 2003	15,95 €/m ³
und die Sammelgrubenentsorgungsentgelt bis 31.03.2003 und	3,68 €/m ³
ab 01.04.2003	5,88 €/m ³ .

In der Kalkulation wurden die tatsächlichen Abfuhrkosten für die einzelnen Lose eingestellt. Gewichtet mit den Abfuhrmengen ergeben sich für die einzelnen Lose durchschnittliche Kosten für die Sammelgruben- und Fäkalschlamm-entsorgung von jeweils 5,30 €/m³ Abwasser/ Fäkalschlamm.

Weiterhin wurden die Reinigungskosten auf der Kläranlage Schwerin-Süd neu ermittelt. Diese betragen für den frachtabhängigen Teil der Kläranlage 67,9 % und für den nicht frachtabhängigen Teil 32,1 % der Gesamtkosten der Kläranlage. Insgesamt entfallen auf die dezentrale Entsorgung

Reinigungskosten (lt. Anlage 7) von	36,3 T€
Weiterhin wurden Verwaltungskosten von mit berücksichtigt.	5,9 T€

Bei der Beurteilung der Entgeltüber/-unterdeckung ist zu beachten, dass über die Fäkalschlamm Entsorgung 0,01 % und über Sammelgruben 0,58 % des Abwassers der Stadt Schwerin entsorgt werden.

Auf Grund dieser sehr geringen Mengen wirken sich bereits geringfügige Änderungen bei der Höhe der Abfuhrkosten und bei der Zuordnung der Kosten der Kläranlage derartig gebührenverändernd aus.

Die Kalkulationsunterlagen sind als Anlage V und VI beigefügt.

Die Gebühren-/Entgeltkalkulation, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser und Sammelgruben/Kleinkläranlagen ist in der Anlage IV als Übersicht nach Einflussgrößen für den Wirtschaftsplan 2003 und für das Ist (auf Basis der Daten des Jahresabschlusses 2003) gegenübergestellt.

Es wird deutlich, dass mit den tatsächlich erhobenen Entgelten im Jahr 2003 insgesamt eine Überdeckung von insgesamt **828,1 T€** abgebaut wurde und an die Gebühren-/Entgeltzahler weitergegeben wurde. Nach Kostenträgern ergeben sich folgende Über- und Unterdeckungsbeträge:

	Entgelt ohne Ausgleich Über/Unterdeckung	erhobenes Entgelt	nach- kalkuliertes Entgelt	Differenz	Differenz absolut		
Schmutzwasserbeseitigung bis 31.03.2003	2,64 €/m ³	2,47 €/m ³	2,47 €/m ³	./.	0,17 €/m ³	./.	171,8 T€
Schmutzwasserbeseitigung ab 01.04.2003	2,43 €/m ³	2,22 €/m ³	2,22 €/m ³	./.	0,21 €/m ³	./.	741,8 T€
Niederschlagswasser bis 31.03.2003	0,59 €/m ²	0,64 €/m ²	0,64 €/m ²	+	0,05 €/m ²	+	58,1 T€
Niederschlagswasser ab 01.04.2003	0,57 €/m ²	0,56 €/m ²	0,56 €/m ²	./.	0,01 €/m ²	./.	7,4 T€
Fäkalschlamm	24,06 €/m ³	15,95 €/m ³	15,95 €/m ³	./.	8,11 €/m ³	./.	2,5 T€
Sammelgruben bis 31.03.2003	4,08 €/m ³	3,68 €/m ³	3,68 €/m ³	./.	0,40 €/m ³	./.	2,5 T€
Sammelgruben ab 01.04.2003	3,84 €/m ³	5,88 €/m ³	5,88 €/m ³	+	2,04 €/m ³	+	39,8 T€
Summe						./.	<u>828,1 T€</u>

2. Notwendigkeit

3. Alternativen

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

5. Finanzielle Auswirkungen

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

- Anlage I - Überleitung aus den Ansätzen des Wirtschaftplanes 2003 zu den für die Entgeltkalkulation ansatzfähigen Kosten
- Anlage II - Zusammenstellung der ansatzfähigen Kosten
- Anlage III - Nachkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte
- Anlage IV - Nachkalkulation Sammelgrubenentsorgungsentgelt
- Anlage V - Nachkalkulation Fäkalschlammmentsorgungsentgelt
- Anlage VI - Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser- sowie Sammelgruben- und Fäkalschlammmentgelt

gez. Heidrun Bluhm
Beigeordnete

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister